

3118. Weinkontrolle. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in Bern, ist folgendes Schreiben zu richten:

Mit Eingabe an den Regierungsrat vom 21. November 1918 stellt das Zentralsekretariat des schweizerischen Weinhändlerverbandes (Dr. Baragiola) das Gesuch, es möchte für die diesjährigen Weine die Anwendung der Bestimmung des Artikels 174, Absatz 3, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 erwirkt werden, wornach die Kantone das Recht haben, nach vorheriger Genehmigung durch die Bundesbehörde in geringen Jahrgängen für die Weine ihres Gebietes den Grundsatz aufzustellen, daß das mäßige Verschneiden eines Weines, wobei Art und Wert desselben nicht wesentlich verändert werden, in der Ursprungsbezeichnung nicht angegeben zu werden braucht.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Qualität der diesjährigen Weine unter dem regnerischen Herbstwetter bekanntlich recht stark gelitten habe, sodaß die Weine zum großen Teil dünn und körperarm ausgefallen seien und eines mäßigen

Verbesserungsverschnittes dringend bedürftigen. Das genannte Zentralsekretariat hat sich für sein Gesuch der Zustimmung der Weinbaukommission des Schweizerischen Obst- und Weinbauvereins als Vertreter der Interessen des Weinbaues und der Organe der Lebensmittelkontrolle als Vertretern der Interessen der Konsumenten versichert. Das Gesuch soll auch bei den Regierungen der Kantone Aargau, Thurgau und Schaffhausen, sowie beim eidgenössischen Gesundheitsamt angebracht worden sein.

Unser Kantonschemiker empfiehlt, dem Gesuche zu entsprechen, und wir stehen nicht an, uns demselben anzuschließen.

Wir sehen Ihrer diesbezüglichen Entschliebung entgegen.
II. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens.